

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 63

März 2015

1. BLVN-Vorsitzender Heinz Ameskamp: Berufsschulen - Land nimmt uns die Freiheit - Kritik an zentraler Stellenbesetzung

„Das Land nimmt uns unsere Gestaltungsfreiheit.“ **Heinz Ameskamp**, Vorsitzender des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen, hat gestern massive Kritik daran geübt, dass die Lehrerstellen seit dem Sommer nicht mehr von berufsbildenden Schulen in Eigenregie, sondern wieder zentral vom Land besetzt werden. Damit werde den Schulen jegliche Beweglichkeit genommen. Vor fünf Jahren hatten alle Fraktionen im Landtag einstimmig beschlossen, den Modellversuch „Berufsbildende Schulen als Regionale Kompetenzzentren“ (ProReko) auf alle 140 Schulen landesweit zu übertragen. Die Stellenvergabe durch die jeweilige Schule sei das Kernstück der Selbstständigkeit gewesen, sagte **Ameskamp** – dies habe das Land jetzt wieder an sich gerissen.

Das Kultusministerium verweist darauf, dass im Sommer rund 700 Stellen unbesetzt geblieben waren. Durch die zentrale Vergabe wolle das Land das ändern. Im Kultusausschuss des Landtages zog man gestern eine erste Bilanz: Statt rund 700 seien Ende 2014 noch 670 Stellen offen gewesen, hieß es. „Ein echter Erfolg ist das ja wohl nicht“, sagte Björn Försterling (FDP). Selbst Christoph Bratmann von der SPD wollte darin noch keine „echte Trendwende“ erkennen. Ein Ministeriumssprecher sagte, dass der Abwärtstrend bei der Unterrichtsversorgung gestoppt worden sei. Sie liegt aber bei den berufsbildenden Schulen noch weit unter dem Landesschnitt.

(HAZ 28.02.2015)

Der BLVN weist darauf hin, dass der Auftrag des Gesetzgebers/Landtages an die Exekutive/Landesregierung, die berufsbildenden Schulen zu selbständigen Kompetenzzentren zu entwickeln, nach wie vor gilt !!!

Dazu auch aus dem Landtag:

Der Landtagsabgeordnete André Bock hat Kultusministerin Heiligenstadt aufgefordert, den umstrittenen Erlass zur Stellenbewirtschaftung an berufsbildenden Schulen (BBS) von Ende Juli 2014 unverzüglich zurückzuziehen. „Die gewünschte Steigerung der Unterrichtsversorgung ist ausgeblieben. Sie lag auch im November 2014 landesweit an den BBS durchschnittlich nur bei 88,9 Prozent. Das Ergebnis zeigt, dass die Schulen sehr wohl in der Lage sind, die Stellenbewirtschaftung weiter selbst vorzunehmen - das sollte ihnen das Ministerium umgehend wieder ermöglichen“, sagte Bock im Anschluss an eine Unterrichtung im Kultusausschuss.

Der Abgeordnete forderte das Ministerium stattdessen auf, die Landtagsentschließung zur Weiterentwicklung der Berufsbildenden Schulen von 2010 weiterhin umzusetzen. Offensichtlich sei dies derzeit nicht mehr in allen Punkten gegeben. „Statt die Kompetenz der Schulleitungen zu beschneiden, sollte das Ministerium vielmehr die

Beratung von Schulen intensivieren, die vor besonderen Herausforderungen bei der Personaleinstellung stehen", schlägt Bock vor. Der Landtagsabgeordnete kündigte einen umfangreichen Antrag seiner Fraktion zur beruflichen Bildung an. Dieser soll bereits im März vorgelegt werden.

2. Land soll beamteten Lehrern die Bücher bezahlen - Wer muss für das Unterrichtsmaterial aufkommen? Eine Pädagogin siegt vor dem Verwaltungsgericht

Der Streitwert war gering: Es ging um 51 Euro. Doch das jüngste Urteil des Verwaltungsgerichtes Stade zur Klage einer beamteten Lehrerin an einem Gymnasium in Buxtehude könnte weitreichende Folgen haben. Denn die Frage, wer eigentlich für die Unterrichtsmaterialien der 85 000 beamteten Lehrkräfte in Niedersachsen aufkommt, ist nicht hinlänglich geklärt. Eine Sprecherin der Landesschulbehörde bestätigte, dass es über diese Frage immer wieder zu Prozessen komme. Diese Woche gab das Verwaltungsgericht Stade der Gymnasiallehrerin recht, die die Kosten für zwei Schulbücher vom Land erstattet bekommen wollte.

Die Lehrerin hatte zwei Schulbücher selbst angeschafft, die sie für den Deutschunterricht benötigte. Sie hatte die Bücher kurzfristig gekauft, weil sie erst einen Tag vor Schulbeginn erfuhr, in welchen Klassen sie Deutsch unterrichten sollte. Doch als sie das Geld von der Schulbehörde zurückerstattet bekommen wollte, verweigerte die Behörde die Auszahlung. Schließlich sei der örtliche Schulträger für die Sachkosten zuständig, während das Land nur für die Personalkosten aufkomme, hieß es. Und zu denen zählten Schulbücher nun einmal nicht.

Doch das Verwaltungsgericht warf die Frage jetzt erneut auf: Wer hat für die Kosten der Unterrichtsmaterialien aufzukommen? Das Gericht befand, dass diese Frage jedenfalls nicht auf dem Rücken der Lehrer ausgetragen werden darf.

Die beklagte Landesschulbehörde will zu dem konkreten Fall nichts sagen. „Wir müssen erst einmal die Urteilsbegründung lesen“, erläutert Ann-Christin Malorny. So äußert sich auch ein Sprecher des Kultusministeriums. Möglicherweise gehe man in Revision vor das Obergericht.

Das kann dauern. Das Land hat einfach Angst vor den Kosten. Bei 85 000 Lehrern und ca. 250 Euro Buchkosten jährlich pro Lehrer kommen schnell 21 Millionen zusammen.

3. Niedersächsischer Beamtenbund kritisiert Besoldungsgesetzentwurf

Landesregierung verpasst Ziel komplett - Besoldungsgesetzentwurf ohne innovativen Ansatz

„Wir sind enttäuscht darüber, dass mit dem Entwurf eines eigenständigen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes das notwendige Ziel komplett verpasst wird, die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des gesamten öffentlichen Dienstes in Niedersachsen zu stärken. Er ist kein Startsignal für den Wettbewerb um die besten Kräfte, dem sich unser Land bereits zu stellen hat und deutlich verstärkt in den kommenden Jahren stellen muss. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme auch deutlich gemacht, dass wir diesen Gesetzentwurf am langen Ende nur als einen gelungenen technischen Gesetzentwurf ansehen, der die unübersichtliche Rechtslage zusammenführt und zwingende rechtliche Vorgaben umsetzt. Das ist aber deutlich zu wenig, denn wir brauchen einen innovativen Gesetzentwurf, darüber können auch gewisse richtige Ansätze nicht hinwegtäuschen. Wir setzen jetzt auf die Beratungen im Niedersächsischen Landtag, der sich seiner Verantwortung für den Erhalt einer

hochqualifizierten Landes- und Kommunalverwaltung nicht entziehen darf“, so der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer am 27.02.2015 in Hannover.

Schäfer weiter: „Notwendig sind u. a. Verbesserungen bei der Wertigkeit der Einstiegsämter, deutliche Erhöhungen der Anwärterbezüge und die Veränderung der Besoldungstabelle mit dem Ziel, zu Beginn der Beamtenlaufbahn eine erkennbar bessere Besoldungssituation zu haben als bisher, ohne dabei an der geltenden Höhe der Endbesoldung Veränderungen herbeizuführen.

Übrigens alles Forderungen, die den Landeshaushalt nicht überfordern.“

Im Detail fordern wir in unserer Stellungnahme an die Landesregierung:

- die Anhebung aller Einstiegsämter.
- die Reduzierung der Zahl der Besoldungsgruppen.
- die Schaffung weiterer Beförderungsämter (bspw. im Schulbereich).
- die Veränderung der Besoldungstabelle mit dem Ziel, zu Beginn der Beamtenlaufbahn eine sichtlich bessere Besoldungssituation zu haben als bisher, ohne dabei an der geltenden Höhe der Endbesoldung Veränderungen herbeizuführen (mindestens ersatzlose Streichung der bisherigen 1. DA-Stufe).
- eine spürbare Anhebung der Anwärterbezüge.
- die Streichung der nur theoretisch möglichen, ergänzenden leistungsorientierten Bezahlung (Zulagen, Prämien) für den Landesbereich.
- die Beibehaltung und deutliche Ausweitung der Obergrenzen für Beförderungsämter im Landesbereich.
- die rechtssichere Einführung von Erfahrungsstufen entsprechend der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG.
- die (zumindest stufenweise) Wiedereinführung der Jährlichen Sonderzahlungen in der vor 2005 geltenden Höhe zum Abbau des bestehenden Besoldungsrückstandes bzw. den entsprechenden Einbau in die Grundgehälter.
- den Einbau der allgemeinen Stellenzulage in die Grundgehaltstabelle.
- den Einbau des finanziellen Volumens, das bei der seinerzeitigen Neugliederung der Dienstaltersstufen und der Schaffung leistungsbezogener Besoldungselemente eingespart wurde.
- die Zahlung des Familienzuschlags für alle Besoldungsgruppen in Höhe des bisher am höchsten gewährten Familienzuschlags.
- die Erhöhung des Kinderanteils im Familienzuschlag.
- die Regelung der Erschwerniszulagen auf gesetzlicher Basis.
- die in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen geregelten Zulagen ins Gesetz selbst zu übernehmen und deutlich zu erhöhen
- eine deutliche Erhöhung des Altersteilzeitzuschlags.
- eine weitere deutliche Erhöhung des Zuschlags zur begrenzten Dienstfähigkeit.
- ein Absehen von Zuschlagsmöglichkeiten zur Sicherung der Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes. Demgegenüber verweisen wir auf unsere Forderung, die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes des Landes durch grundsätzliche Verbesserungen zu steigern und so die Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Landes zu sichern.
- einen „Sozialausgleich“ für die unteren Besoldungsgruppen, um die besondere Belastung dieser Besoldungsgruppen mit den einheitlichen Beitragssätzen der privaten Krankenversicherung abzumildern und dadurch wieder eine amtsangemessene Besoldung herzustellen.

4. Bayern als Vorreiter bei der systemkonformen Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Am Rande der Klausurtagung der Bayerischen Finanzgewerkschaft in Ebermannstadt war die bisher nur in Bayern erfolgte Nachzeichnung der Neuregelung der „Mütterrente“ auch in der Beamtenversorgung das Thema.

Dabei geht es um die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung der Mütter für Kinder, die bereits vor dem 1. Januar 1992 geboren worden sind. Helene Wildfeuer (dbb): „In Bayern sind die Kindererziehungszeiten endlich für alle Mütter in der Altersversorgung gleichviel wert. So ist es Recht! Damit steht Bayern für eine glaubwürdige Politik. Jetzt müssen sich die anderen Bundesländer und der Bund ein Beispiel an den von den Bayern getroffenen Regelungen nehmen und ebenfalls die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für ältere Kinder überarbeiten.“

Der BLVN fordert auch für Niedersachsen die Übernahme dieser Regelung für den Beamtenbereich! Was in Bayern möglich ist, muss auch in Niedersachsen möglich sein!

5. Schulgesetznovelle

Zur Schulgesetznovelle in Niedersachsen geben wir Ihnen in der Anlage die Petition des niedersächsischen Philologenverbandes zur Kenntnis.

Für die berufsbildenden Schulen bleibt die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der allgemein bildenden Schulen die zentrale Forderung, da nur so das Duale System der Berufsausbildung seine Qualität erhalten und verbessern kann, um zukünftigen Fachkräftemangel entgegenzuwirken!

6. Arbeitsunterlagen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

In der Anlage finden Sie folgende Arbeitsunterlagen der DGUV:

- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen
- Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen an Lehrerarbeitsplätzen

7. Unterrichtsmaterial: Bewegung im Unterricht

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung stellt ein Unterrichtsmaterial über „Bewegung im Unterricht“ zur Verfügung unter:

http://www.dguv-lug.de/bewegung_im_unterricht.php?sid=88361670552342220942539533957740

Kostenloses Informationsblatt für alle Mitglieder des BLVN. Anfragen und Anregungen an Lothar Lücke unter E-Mail: l.luecke@t-online.de .

Frau Ministerin, erhalten Sie unsere schulische Vielfalt und das Elternrecht auf freie Schulwahl!

Schon zum 1. August soll in Niedersachsen ein neues Schulgesetz in Kraft treten, das für unsere Schulen und damit auch für Eltern und Schüler große Veränderungen bringt, die wegen ihrer einschneidenden Folgen niemanden gleichgültig lassen können.

Deshalb müssen wir alle jetzt handeln! Bitte unterstützen Sie unsere Petition und fordern auch Sie, dass unser leistungsfähiges und vielfältiges Schulwesen sowie das demokratische Recht der Eltern auf Wahl der für ihr Kind passenden und geeigneten Schule erhalten bleiben.

Begründung:

Insbesondere wenden wir uns gegen diese neuen Vorschriften und ihre Folgen:

- Die Integrierte Gesamtschule (IGS) wird zu einer Schulform, die alle anderen Schulformen „ersetzen“ kann. Damit erhalten die Schulträger das Recht, jede Haupt-/Realschule, jede Oberschule und jede Kooperative Gesamtschule (KGS) zu schließen und durch eine IGS zu ersetzen. Eltern haben dann keine Möglichkeit mehr, die für ihre Kinder geeignete und gewünschte Schulform zu wählen.
- Die Schulträger können auch Gymnasien schließen und durch eine IGS „ersetzen“. Nicht einmal in jeder kreisfreien Stadt oder in jedem Landkreis muss ein Gymnasium bestehen bleiben. So ist die Existenz von Gymnasien nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch in Städten gefährdet. Die sog. „Bestandsgarantie“ bedeutet nur, dass ein Gymnasium innerhalb von zweieinhalb Stunden Fahrtzeit täglich erreichbar sein soll - für Eltern und Schüler völlig unzumutbar.
- Aufgrund massiver Elternproteste hat die Kultusministerin die beabsichtigte Abschaffung der Förderschule Sprache zurückgenommen. Trotz ebenso massiver Elternproteste bleibt sie aber dabei, die Förderschule Lernen zum 1.8.2015 abzuschaffen, und schon bald sollen die anderen Förderschulformen folgen. Damit wird das Recht der Eltern auf freie Schulwahl für Kinder mit Unterstützungsbedarf abgeschafft.

Wir sagen ein klares Nein zu all diesen Veränderungen, die keinerlei Verbesserungen für Eltern und Kinder bringen.

Deshalb fordern wir die Kultusministerin und den niedersächsischen Landtag auf:

- Lassen Sie davon ab, alle heutigen Schulen durch eine einzige Schulform zu ersetzen.
- Erhalten Sie unsere vielfältige niedersächsische Schullandschaft und das Recht der Eltern auf freie Wahl der Schule für ihre Kinder.
- Sichern Sie damit auch den Bestand der Gymnasien, ohne unzumutbar lange Wege und Fahrtzeiten.
- Erhalten Sie die Förderschulen.

Wir bitten alle, die auch weiterhin ein leistungsfähiges und vielfältiges Schulwesen in Niedersachsen erhalten wissen wollen: Unterstützen Sie unsere Petition. Jede Stimme zählt!

Die erfolgreiche Petition gegen die Abschaffung der Förderschule Sprache hat gezeigt, dass man gemeinsam viel bewegen kann.

Nutzen Sie auch Mails, Links und soziale Netzwerke sowie Unterschriftenlisten und andere Möglichkeiten, die openPetition anbietet, damit auch Freunde und Bekannte von dieser Petition erfahren und mitmachen.

Petra Wiedenroth, Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens
Kirsten Radtke, Elternvertreterin Förderschule Lernen
Helga Olejnik, Philologenverband Niedersachsen

Im Namen aller Unterzeichner/innen.

Hamel, 09.02.2015 (aktiv bis 08.05.2015)

<https://www.openpetition.de/petition/online/frau-ministerin-erhalten-sie-unsere-schulische-vielfalt-und-das-elternrecht-auf-freie-schulwahl>

Ihre Unfallversicherung informiert

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz



**für Schülerinnen und Schüler
an berufsbildenden Schulen**



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Wer ist versichert?

Liebe Schülerinnen und Schüler,

während des Besuches einer berufsbildenden Schule sind Sie gesetzlich unfallversichert.

Dieser Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten übernehmen Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder.



Eine unfallfreie Zeit wünscht

Ihre gesetzliche Unfallversicherung.

berufsbildend

Wann und wo sind Sie versichert?

Unfallversichert sind alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule. Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausbildung im Betrieb sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

Als Berufsschüler/in sind Sie versichert, wenn Sie

- ▶ am Unterricht teilnehmen – einschließlich der Pausen
- ▶ an sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule teilnehmen wie Betriebsbesichtigungen, Besichtigungen von Museen und Ausstellungen sowie Schullandheimaufenthalte
- ▶ schulische Arbeitsgemeinschaften und Förderungsgruppen besuchen
- ▶ in der Schülermitverwaltung tätig sind
- ▶ Wege von und zu dem Ort zurücklegen, an dem der Unterricht oder andere Veranstaltungen stattfinden; dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften

Als Berufsschüler/in sind Sie nicht versichert, wenn Sie z.B. außerhalb der Schule

- ▶ Hausaufgaben machen
- ▶ am Nachhilfeunterricht teilnehmen – es sei denn, dieser wird als schulische Veranstaltung durchgeführt
- ▶ andere private Tätigkeiten ausüben

An welchen Schulen sind Sie versichert?

**Berufsschüler/innen an berufsbildenden Schulen,
wie z.B.**

- ▶ Berufsschulen
- ▶ Berufsfachschulen
- ▶ Berufskollegien
- ▶ Fachschulen
- ▶ Fachoberschulen
- ▶ Berufsoberschulen
- ▶ Fachakademien



Was leisten wir?

Vorrangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Unfällen und Gesundheitsgefahren.

Wir beraten die Schulen und überwachen die Maßnahmen zur Prävention sowie zur Ersten Hilfe. Darüber hinaus unterstützen wir Projekte zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz sowie Programme zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung und vieles mehr.

Ist ein Unfall eingetreten, übernehmen wir die Kosten der Rehabilitation, z. B.

▶ die Behandlung beim Arzt/Ärztin und im Krankenhaus einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten

▶ Arznei-, Verband- und Heilmittel

▶ die Pflege zu Hause und in Heimen

▶ die schulisch-berufliche und soziale Rehabilitation (z. B. Einzelunterricht am Krankenbett oder zu Hause, Übernahme von Fahrkosten zur Schule, spätere berufliche Ausbildung).

Wenn durch den Unfall Verdienstaufschlag eintritt, wird dieser durch die Zahlung eines Verletztengeldes ausgeglichen.

Außerdem zahlen wir Renten bei Gesundheitsschäden.

Das sind die wichtigsten Beispiele, die zeigen sollen, dass Sie nach einem Unfall bestmöglich versorgt sind. Über den Gesamtumfang unserer Leistungen informieren wir Sie gerne ausführlich.

Und wenn was passiert?

Teilen Sie bitte dem/der behandelnden Arzt/Ärztin mit, bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat.

Ärzte und Krankenhäuser müssen direkt mit uns abrechnen. Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind deshalb nicht erforderlich.

Informieren Sie bitte auch die Schule über den Unfall, denn diese muss uns die Unfallanzeige zuleiten.

Wir sind für Sie da.

Sie haben Fragen?

Rufen Sie uns an! Wir informieren Sie gerne.

GUV-I 8760 (bisher GUV 50.11.60)

GUV-Informationen

Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen an Lehrerarbeitsplätzen

Ausgabe September 2001



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Erarbeitet von der Fachgruppe „Bildungswesen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen unter Einbindung folgender Literatur:

- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung in allgemeinbildenden Schulen, Unfallkasse Sachsen, Meißen, 1998
- Arbeits- und Gesundheitsschutz im Lehrerberuf; Gefährdungsbeurteilung der Arbeitstätigkeit und -plätze von Lehrerinnen und Lehrern, Gutachten von Prof. Dr. habil. Bernd Rudow, Heddeshheim/Baden, im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung und GEW Baden-Württemberg

Ausgabe September 2001

© 2001

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Bestell-Nr. GUV-I 8760, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-I 8760 (bisher GUV 50.11.60)

GUV-Informationen

Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen an Lehrerarbeitsplätzen

Ausgabe September 2001



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Abkürzungsverzeichnis

DIN	= Deutsches Institut für Normung e. V.
GefStoffV	= Gefahrstoffverordnung
RöV	= Röntgenverordnung
StrlSchV	= Strahlenschutzverordnung
VbF	= Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung	5
• Besonderheit der Gefährdungsbeurteilung des Lehrerarbeitsplatzes.	6
Katalog zur Gefährdungsbeurteilung	
• Sicherheitsorganisation	8
• Psychische Belastungen im Lehrerberuf.	39
• Sportunterricht.	56
• Technikunterricht	64
• Naturwissenschaftlicher Unterricht	74
• Hauswirtschaftsunterricht	104

Vorwort

Moderner Arbeitsschutz umfasst neben der Unfallverhütung auch das Vermeiden von Gesundheitsgefahren bei der Arbeit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Im Mittelpunkt steht die Gesundheit des Einzelnen.

Durch das Arbeitsschutzgesetz wird im deutschen Recht dieser moderne Arbeitsschutz verankert und gilt auch für Lehrkräfte.

Arbeitsschutz umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Leben und Gesundheit der arbeitenden Menschen zu schützen, ihre Arbeitskraft zu erhalten und die Arbeit menschengerecht zu gestalten. Dazu gehören technische, organisatorische, ergonomische und verhaltensbezogene Maßnahmen und der soziale Arbeitsschutz.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Durchführung des betrieblichen Arbeits-

schutzes liegt beim Arbeitgeber, im Schulbereich ist dies der Schulhoheitsträger:

- Er veranlasst die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes.
- Er überprüft die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und passt sie an sich ändernde Gegebenheiten an.
- Er sorgt für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation.
- Er hat die Kosten für die Maßnahmen zu tragen.
- Eigenverantwortlich muss er alle Arbeitsschutzmaßnahmen planen und durchführen, um die Lehrkräfte vor Gesundheitsgefahren zu schützen.
- Der Arbeitgeber kann Aufgaben an zuverlässige fachkundige Personen übertragen. Aber auch die Beschäftigten werden durch das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, aktiv am Arbeitsschutz mitzuwirken.

Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Um eine konsequente Verbesserung im Arbeitsschutz zu erreichen, müssen Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dazu müssen die Gefährdungen am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden, sowie die daraus sich ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Diese Verpflichtung ist unabhängig von der Beschäftigtenzahl.

Der Schulhoheitsträger kann diesen Auftrag der Gefährdungsbeurteilung (z.B. an die Schulleiterinnen und Schulleiter) delegieren.

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung haben sich die folgenden sieben Schritte bewährt:

-
- 1 Vorbereiten** der Gefährdungsbeurteilungen
 - 2 Ermitteln** der Gefährdungen
 - 3 Bewerten** der Gefährdungen
 - 4 Festlegen** konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 5 Durchführen** der Maßnahmen
 - 6 Überprüfen** der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen
 - 7 Fortschreiben** der Gefährdungsbeurteilung
-

Zu den einzelnen Schritten:

1 Vorbereiten

Nach dem Beschreiben der Betriebsstruktur zum Erfassen der Tätigkeiten erfolgt die Entscheidung darüber, ob die Gefährdungsbeurteilung von dem Arbeitgeber selbst durchgeführt wird oder ob sie delegiert wird. Vorhandene Unterlagen werden zusammengetragen und zugeordnet.

2 Ermitteln

Grundsätzlich müssen alle biologischen, chemischen, physikalischen und psychischen Gefährdungen und deren Quellen, welche die Beschäftigten am Arbeitsplatz betreffen, ermittelt werden, unabhängig ob Bestandschutz besteht oder nicht.

3 Bewerten

Es wird festgestellt, ob Handlungsbedarf für Arbeitsschutzmaßnahmen besteht. Dazu muss jede einzelne Gefährdung, die ermittelt wurde, betrachtet werden. Fehlen konkrete Vorgaben für die Bewertung (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze, Verordnungen usw.) müssen die Gefährdungen nach vorliegenden Erfahrungen bewertet werden.

4 Festlegen

Hier werden die Ziele und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen, der Gestaltung des Arbeitssystems, des Standes der Technik der Arbeitsmedizin und -wissenschaften und der Erfordernisse besonders schutzbedürftiger Personen festgelegt. Beim Ergreifen organisatorischer und personenbezogener Maßnahmen ist es unbedingt notwendig, den Beschäftigten den Zweck der Maßnahme zu erklären und deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren.

5 Durchführen

Es sollte klar festgelegt werden, wer, wie und bis wann Abhilfe schafft.

6 Überprüfen

Es muss kontrolliert werden, ob die vereinbarten Maßnahmen termingerecht durchgeführt wurden. Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt immer beim Arbeitgeber, auch wenn die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung delegiert wurde.

7 Fortschreiben

Eine Fortschreibung ist nur notwendig, wenn sich neue Gefährdungen oder Erkenntnisse am Arbeitsplatz ergeben, z.B. durch gravierenden Umbau, durch Umorganisation, durch vermehrtes Auftreten von Arbeitsunfällen oder von Fehlzeiten.

Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden.

Besonderheit der Gefährdungsbeurteilung des Lehrerarbeitsplatzes

Prävention in der Schule erfordert einerseits Erziehung zu sicherheits- und gesundheitsbewusstem Verhalten und notwendige organisatorische Maßnahmen für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes, andererseits aber auch eine sichere Gestaltung der Gebäude, Bauteile, Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen.

Der Schulhoheitsträger wird diesen Antrag in den meisten Fällen an die Schulleitung delegieren. Die Fachgruppe „Bildungswesen“ des BUK hat Handlungshilfen für die Gefährdungsbeurteilung des Lehrerarbeitsplatzes erarbeitet. Diese Ausarbeitungen richten sich deshalb insbesondere an die Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Aufsichts- und Organisationsverantwortung bleibt allerdings trotz der Delegation auf die Schulleiterinnen und Schulleiter bei den Schulhoheitsträgern.

Der vorliegende Gefährdungsbeurteilungskatalog erfasst den Arbeitsplatz des Lehrers in der Schule. Der Arbeitsplatz des Lehrers zu Hause wird nicht erfasst.

Auch erhebt der Gefährdungsbeurteilungskatalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er kann ergänzt werden. Hinweise und Anregungen können eingebracht werden.

Jede Lehrkraft kann aus den Handlungshilfen für die Gefährdungsbeurteilung die Teile herausnehmen, die für ihn relevant sind. Insbesondere die Teile „Sicherheitsorganisation“ und „Psychische Belastungen im Lehrerberuf“ sollte jede Lehrkraft bearbeiten. Die anderen Teile werden von den Fachlehrern bearbeitet.

Da Schulen unterschiedliche Gefährdungen und Belastungen haben können, soll der Katalog entsprechend der Einrichtung selbst ergänzt und erweitert werden. Die zu treffenden Maßnahmen richten sich nach dem speziellen vorliegenden Fall und müssen sowohl die beteiligten Personen wie auch die Umgebung mit berücksichtigen. Die Maßnahmen bzw. Schutzziele müssen vor Ort von den Beteiligten erarbeitet werden.

Katalog zur Gefährdungsbeurteilung

Sicherheitsorganisation 8–35

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Werden die Lehrkräfte sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut?						
2	Gibt es Sicherheitsbeauftragte für den inneren und den äußeren Schulbereich?						
3	Wird den Sicherheitsbeauftragten die Teilnahme an Besichtigungen und Unfalluntersuchungen sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des UV-Trägers ermöglicht?						
4	Stehen den Sicherheitsbeauftragten die erforderlichen Unterlagen arbeitsplatzbezogen zur Verfügung (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und sonstige Schriften)?						
5	Werden regelmäßig Unterweisungen durchgeführt für die Lehrer vor Arbeitsaufnahme, bei Veränderungen im Aufgabenbereich sowie mindestens jährlich wiederkehrend?						
6	Wird die Schule regelmäßig durch einen Beauftragten des Schulträgers begangen, um sicherheitstechnische Mängel rechtzeitig erfassen und beseitigen zu können?						
7	Sind in der Einrichtung die erforderlichen Ersthelfer vorhanden? Werden die Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet?						
8	Sind Notrufeinrichtungen (z. B. Telefon) vorhanden und einsatzbereit?						
9	Sind ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung mit erforderlicher Erste-Hilfe-Ausstattung vorhanden?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
10	Werden Verbandkästen regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfrist geprüft? Hinweis: Zu Verbandmitteln gehören keine Arzneimittel, Salben oder Kältesprays.						
11	Werden bei besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Projektwoche, Aktionstag, Schulfest) die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für die anstehenden Aktivitäten beachtet?						
12							
13							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Schlagen Türen von Räumen mit mehr als 80 Benutzern, naturwissenschaftlichen Übungsräumen und Räumen mit erhöhter Brandgefahr in Fluchrichtung auf?						
2	Sind Griffe, Hebel und Schösser mit einem Abstand von mindestens 25 mm lichter Weite zur Gegenschließkante angeordnet, sodass das Einklemmen der Finger an der Schließkante verhindert wird?						
3	Bestehen lichtdurchlässige Flächen (Verglasungen) von Türen oder Wänden im Bereich von Verkehrswegen aus bruch-sicherem Werkstoff oder sind sie so gegen die Verkehrswege abgeschirmt, dass Personen nicht mit den Flächen in Berührung kommen und beim Zersplittern der Flächen verletzt werden können?						
4	Sind durchsichtige Flächen von Türen oder Wänden in oder an Verkehrswegen so deutlich sichtbar oder gekennzeichnet, dass sie nicht übersehen werden können?						
5	Können Fensterflügel gefahrlos betätigt werden und ragen die Flügel im geöffneten Zustand nicht in den Verkehrs- und Aufenthaltsbereich hinein?						
6	Sind nach Ihrer Einschätzung die Unterrichtsräume ausreichend mit natürlichem und/oder künstlichem Licht beleuchtet?						
7	Ist die Beleuchtung gleichmäßig und blendfrei?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
8	Wird Sonnenblendung durch entsprechenden Schutz ausgeschlossen?						
9							
10							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Besteht Rutschgefahr auf den Verkehrswegen und den übrigen Aufenthaltsbereichen?						
2	Ist der Bodenbelag des Schulhofes trittsicher?						
3	Sind auf den Verkehrswegen und in den Aufenthaltsbereichen Stolperstellen (Höhendifferenzen von mindestens 4 mm) vorhanden?						
4	Sind Stützen und Wandecken in Aufenthaltsbereichen deutlich erkennbar und mit einem Radius von mindestens 2 mm gerundet bzw. gefast?						
5	Sind Verkehrswege nach Ihrer Einschätzung ausreichend beleuchtet?						
6							
7							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Sind Treppen und Rampen sicher begehbar?						
2	Haben Treppen mit mehr als 2 Stufen an beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden?						
3	Sind Bereiche unter Treppenläufen mit weniger als 2 m Durchgangshöhe innerhalb von Aufenthaltsbereichen abgegrenzt (z. B. durch Gitter, Vitrinen, Pflanzen)?						
4	Sind Absturzsicherungen über Aufenthaltsbereichen und Verkehrswegen so gestaltet, dass im Fußbereich keine Gegenstände durchgeschoben werden können?						
5							
6							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Sind Flure und Treppenträume frei von vermeidbaren Brandlasten (z. B. gelagerte Kartons o. Ä.)?						
2	Sind Flucht- und Rettungswege und Notausgänge frei?						
3	Sind in jeder Etage zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorhanden?						
4	Sind Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet?						
5	Sind Türen von Flucht- und Rettungswegen gekennzeichnet?						
6	Schlagen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung auf?						
7	Sind Notausgangstüren während der Betriebszeit von innen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (keine Schlüssel!) leicht zu öffnen?						
8	Sind selbstschließende Rauch- und/oder Brandschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege nicht blockiert (z. B. mit Keilen)?						
9	Ist die Einrichtung mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
10	Sind Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, gut sichtbar bzw. gekennzeichnet?						
11	Ist in der Einrichtung ein Alarmplan vorhanden?						
12	Unterscheidet sich das Alarmsignal deutlich vom Stunden- und Pausensignal und ist es überall wahrnehmbar?						
13	Ist auch eine stromunabhängige Alarmierungsmöglichkeit vorhanden und das Alarmierungssignal bekannt?						
14	Wird mindestens einmal jährlich eine Evakuierungsübung (Probealarm) durchgeführt?						
15							
16							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Sind Kanten, Ecken und Haken an Einrichtungsgegenständen, die in Aufenthaltsbereiche hineinragen, so gesichert oder ausgebildet, dass keine besonderen Verletzungsgefahren entstehen?						
2	Sind Füße und Streben von Einrichtungen sowie Leitungsanschlüsse so angeordnet, dass keine Stolperstellen entstehen?						
3	Sind die beweglichen Teile an Einrichtungsgegenständen so ausgebildet, dass keine Quetschgefahr entsteht?						
4	Werden elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel (z. B. Steckdosen, Herde) in Abständen von max. 4 Jahren geprüft?						
5	Werden nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel (z. B. Tageslichtprojektoren, Handbohrmaschinen) in Abständen von max. 1 Jahr geprüft?						
6	Werden Tafelsysteme regelmäßig von Sachkundigen geprüft?						
7	Sind freistehende und mobile Tafeln ausreichend kippsicher?						
8	Lassen sich die Wandtafeln leicht und sicher handhaben?						
9	Sind Schränke und Regale standsicher aufgestellt bzw. befestigt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
10	Stehen an Waschbecken Seifenspende und hygienische Trockenmöglichkeiten zur Verfügung?						
11	Sind bei großen Ablagehöhen geeignete Tritte vorhanden?						
12							
13							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Ist die Beleuchtung nach Ihrer Einschätzung ausreichend und blendfrei?						
2	Sind Raumtemperaturen und Luftfeuchtigkeit nach Ihrer Einschätzung ausreichend?						
3	Sind Arbeitstische ergonomisch gestaltet?						
4	Erfüllt der Stuhl die folgenden Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • kippsicher, • höhenverstellbarer Drehstuhl/-sessel mit 5 Rollen, • Stuhlvorderkante abgerundet, • Stuhlrollen bei Entlastung gebremst und • gepolsterte, verstellbare Rückenlehne? 						
5	Werden Lehrkräfte informiert/unterwiesen über: <ul style="list-style-type: none"> • Handhabungshinweise, Benutzung der Software und • ergonomische Anordnung der Arbeitsmittel? 						
6							
7							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Wird die sichere Durchführung des Auf- und Abbaus von fachlich geeigneten Lehrkräften geleitet und überwacht?						
2	Wird darauf hingewiesen, dass mit Proben/Aufführungen erst nach Freigabe der Szenenflächen durch den Aufsichtführenden begonnen werden darf?						
3	Ist die Szenefläche/Bühne, die mehr als 1 m über den angrenzenden Flächen liegt, mit Einrichtungen versehen, die den Absturz verhindern bzw. wurden, im Abstand von mindestens 50 cm von der Absturzkante, deutlich erkennbare Markierungen angebracht?						
4	Sind die zum Erreichen hoch gelegener Arbeitsplätze verwendeten Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Tritte) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Standsicherheit sicher begehbar und werden sie vor der Benutzung auf Schäden geprüft?						
5	Wird an Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnen-Auftritten durch Warnschilder auf die Absturzgefahr hingewiesen?						
6	Sind Zu- und Abgänge zu den Spielflächen ausreichend hell, schlagschattenfrei und blendfrei beleuchtet?						
7	Sind die Fußböden sicher begehbar, d.h. rutschhemmend, eben und frei von Stolperstellen?						
8	Sind Einrichtungen (z. B. Orientierungslicht, reflektierende oder nachleuchtende Markierungen) vorhanden, die eine sichere Orientierung im Dunkeln ermöglichen?						
9	Sind Bodenbeläge so ausgewählt und befestigt, dass sie nicht verrutschen, keine Falten bilden und sich an den Rändern nicht aufrollen können?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
10	Sind aus mehreren Teilen zusammengesetzte Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert?						
11	Sind an höhergelegenen Flächen Schutzvorkehrungen gegen Herabfallen von Gegenständen getroffen worden?						
12	Werden die Lastgrenzen für Befestigungsmittel für Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte eingehalten?						
13	Werden Anschlagmittel und Drahtseile vor der Benutzung auf Schäden geprüft?						
14	Ist gewährleistet, dass Aufbauten/Dekorationen, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, mindestens schwer entflammbar sind?						
15	Ist gewährleistet, dass im Bühnenbereich nicht mit Feuer und offenem Licht umgegangen sowie nicht geraucht wird (Verbotszeichen)?						
16	Sind besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen, wenn von o.g. Forderungen aus szenischen Gründen abgewichen werden muss?						
17	Besteht zwischen Scheinwerfern und Dekorationen, Vorhängen und Deckenbehängen ein ausreichender Sicherheitsabstand?						
18	Wird der Theaternebel aus regelmäßig geprüften Nebelmaschinen mit definierbaren Nebelfluiden erzeugt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
19	Werden nur geprüfte und zugelassene pyrotechnische Gegenstände verwendet?						
20							
21							

Katalog zur Gefährdungsbeurteilung

**Psychische Belastungen
im Lehrerberuf** 39–54

Gliederung:

- 1 Problemlage** 39
 - 2 Prüflisten zu vorwiegend
psychischen Belastungen
im Lehrerberuf** 39
 - 3 Auswertung der ermittelten
Daten mit Auswertungshilfe** .. 41
 - 4 Maßnahmen des Arbeitsschutzes
(Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Arbeit)** 51
-

1 Problemlage

Während Gefährdungen im klassischen Sinne (technische und medizinische Faktoren) im Arbeitsschutz hinreichend bekannt sind, werden psychische Belastungen oft vernachlässigt.

Die Lehrertätigkeit gehört zu den vorwiegend psychisch belastenden Berufstätigkeiten. Lehrertätigkeit ist Mehrfachbelastung, wobei die psycho-sozialen Faktoren einen großen Anteil haben. Dies bedeutet, dass soziale Belastungsfaktoren der Interaktion mit den Schülerinnen und Schülern, den Kollegen, der Schulleitung und den Eltern in der Lehreraufgabe vorherrschen.

Die Lehrertätigkeit ist sowohl kognitiv als auch emotional belastend. In der Gefährdungsbeurteilung sind besonders diejenigen Belastungsfaktoren zu ermitteln, die einen wesentlichen Anteil an dieser Mehrfachbelastung haben. Bisherige Entwicklungen zum Arbeitsschutz in Schulen berücksichtigen die modernen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu Belastungen im Lehrerberuf nur unzureichend. Deshalb ist es in der Praxis dringend notwendig, im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen in der Schule eine Methode anzuwenden, welche besonders die psychischen Belastungen und entsprechende abzuleitende Maßnahmen berücksichtigt.

2 Prüflisten zu vorwiegend psychischen Belastungen im Lehrerberuf

(nach Professor Bernd Rudow)

Eine Methode zur Ermittlung psychischer Belastungen muss allen am Arbeitsschutz

in der Schule Beteiligten gerecht werden. Im Rahmen eines Gutachtens zum Arbeitsschutz im Lehrerberuf wurde von Professor Bernd Rudow eine Prüfliste zu vorwiegend psychischen Belastungen in der Lehreraufgabe entwickelt.

Diese Prüfliste dient vor allem der Grobanalyse psychischer Belastungen. Lehrerinnen und Lehrer schätzen vorwiegend psychische Belastungen in der Arbeitstätigkeit selbst ein. Die Prüfliste geht von einer arbeitswissenschaftlichen Belastungstheorie aus und berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender empirischer Studien zu Belastungsfaktoren in der Lehrertätigkeit. Die so gewonnenen Daten sind sowohl quantitativ als auch qualitativ unter dem Aspekt des Belastungsgrades und der Gesundheitsgefährdung auswertbar.

Die in der Liste bezeichneten Belastungen sind subjektiv und stellen konkrete Bedingungen der Arbeitstätigkeit in der Schule dar.

Es werden solche Belastungsbedingungen erfasst, die durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes verändert werden können.

Die Einschätzung durch die Prüflisten erfolgt in folgenden acht Belastungsgruppen:

-
- 1. Schüler und Klassen**
 - 2. Kollegium**
 - 3. Schulleitung und Schulkultur**
 - 4. Arbeitsaufgaben und -organisation**
 - 5. Lehrplan und Lehrmittel**
 - 6. Arbeitsumweltbedingungen**
 - 7. materiell-technische Schulausstattung**
 - 8. körperliche Anforderungen**
-

2.1 Handhabung der Prüflisten zu vorwiegend psychischen Belastungen im Lehrerberuf

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

das Ausfüllen der Prüflisten dient der Ermittlung von vorwiegend psychischen Belastungen, die für ihre Gesundheit eine besondere Bedeutung haben. Die Befragung erfolgt im Rahmen des Arbeitsschutzes im Lehrerberuf. Darüber hinaus ist es das Ziel, Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen, die vor allem der Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Ihrer Schule dienen.

Die folgenden Aussagen zu verschiedenen Bedingungen ihrer Arbeitstätigkeit sollen Sie in zwei Schritten einschätzen:

1. Schritt

Schätzen Sie auf der vierstufigen Skala von

- trifft **immer** zu
bis
- trifft **nicht** zu

ein, wie häufig diese Aussage in ihrer Arbeitstätigkeit zutrifft.

2. Schritt

Schätzen Sie auf der dreistufigen Skala von

- belastet mich **stark**
bis
- belastet mich **kaum**

ein, wie Ihre persönliche Belastung durch diese Arbeitsbedingungen ist.

Beachten Sie, dass die Arbeitsbedingungen zum Teil positiv und zum Teil negativ formuliert sind. Sie werden natürlich mit größerer Wahrscheinlichkeit stärker belastet sein, wenn die negative Aussage öfter und die positive Aussage weniger zutrifft.

Führen Sie die Einschätzung zügig durch und ohne lange zu überlegen.

Lassen Sie bitte, wenn möglich, keine Aussage aus.

Sollen Arbeitsbedingungen, die für Ihre Belastung eine große Bedeutung haben, in der Liste nicht enthalten sein, so können Sie diese in den freien Zeilen jeweils am Ende der Belastungsgruppe anführen und einschätzen.

Für die Auswertung der Prüflisten ist es wichtig, dass Sie möglichst vollständig und eindeutig ihre Arbeitsbedingungen einschätzen.

Die Befragung ist grundsätzlich anonym.

3 Auswertung der ermittelten Daten mit Auswertungshilfe

3.1 Erfassung des Auftretens von Belastungen

Die Skala hat vier Antwortstufen:

Trifft
nicht • manchmal • oft • immer zu.

Diesen Antwortstufen sind folgende numerische Werte zugeordnet:

Antwortstufen	im negativen Sinn	im positiven Sinn
nicht	1	4
manchmal	2	3
oft	3	2
immer	4	1

Wenn der Wert hoch ist, sind häufiger (negative) Belastungen in der Arbeit gegeben.

Die jeweils zutreffende Ziffer ist in den Prüflisten (Seiten 42 bis 49) zu markieren.

3.2 Erfassung des subjektiven Belastungsgrades

Die Skala besteht aus folgenden drei Stufen mit den zugeordneten numerischen Werten:

Belastet mich
stark = 3 • mittel = 2 • kaum = 1

Die jeweils zutreffende Ziffer ist in den Prüflisten (Seiten 42 bis 49) zu markieren.

3.3 Auswertung der Prüflisten

Die markierten Punktwerte werden in jeder Prüfliste getrennt (Skala „Trifft ... zu“ und Skala „Belastet ... mich“) addiert.

Durch Vergleich der ausgewerteten Prüflisten untereinander kann der Belastungsschwerpunkt in der Schule bezogen auf den einzelnen Lehrer (anonymisiert) bzw. für alle einbezogenen Lehrer ermittelt werden (Gesamtwert).

Die Auswertungstabelle für den einzelnen Lehrer bzw. für alle befragten Lehrer befindet sich auf Seite 50.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass es sich bei der Einschätzung auf der Grundlage der Prüflistendaten um eine erste Grobeinschätzung handelt, die bei Bedarf durch differenzierte Maßnahmen ergänzt werden kann.

Prüfliste zu Belastungsgruppe Schüler und Klassen	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
Es sind überdurchschnittlich viele Schüler in den Klassen	1	2	3	4	3	2	1
Effektiver Unterricht ist durch die große Schülerzahl in den Klassen kaum möglich	1	2	3	4	3	2	1
Durch die (zu) großen Klassen entstehen viele Disziplinprobleme	1	2	3	4	3	2	1
Die Leistungsunterschiede bei den Schülern sind zu groß	1	2	3	4	3	2	1
Aggressivität, Gewalt usw. sind an der Schule überdurchschnittlich ausgeprägt	1	2	3	4	3	2	1
Die Schüler/Innen zeigen viele Verhaltensstörungen	1	2	3	4	3	2	1
Lernbereitschaft und Disziplin der Schüler/Innen sind gering ausgeprägt	1	2	3	4	3	2	1
Der Umgangston der Schüler/Innen ist schlecht	1	2	3	4	3	2	1
Die meisten Eltern zeigen sich wenig interessiert an der schulischen Entwicklung ihrer Kinder	1	2	3	4	3	2	1
Summe							

Prüfliste zu Belastungsgruppe Kollegium	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
Bei Problemen erhält man Unterstützung durch die Kollegen/Innen	4	3	2	1	3	2	1
Der Umgangston unter Kollegen/Innen ist freundlich	4	3	2	1	3	2	1
Die Kollegen/Innen tauschen ihre Erfahrungen aus	4	3	2	1	3	2	1
Neue Kollegen/Innen werden gut integriert	4	3	2	1	3	2	1
Die Kollegen/Innen sind gegenüber neuen beruflichen Anforderungen aufgeschlossen	4	3	2	1	3	2	1
Es gibt bemerkenswerte Spannungen/Konflikte unter Kollegen/Innen	1	2	3	4	3	2	1
Es gibt Intrigen und Tendenzen zu Mobbing	1	2	3	4	3	2	1
Der Personalrat vertritt die Interessen aller Kollegen/Innen	4	3	2	1	3	2	1
Bei Problemen erhält man Unterstützung durch interne Fachkräfte (Hausmeister, Schulsekretariat usw.)	4	3	2	1	3	2	1
Bei Problemen erhält man Unterstützung durch externe Fachkräfte (Sozialarbeiter, Schulpsychologen usw.)	4	3	2	1	3	2	1
Summe							

Prüfliste zu Belastungsgruppe Schulleitung und Schulkultur	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
Es findet eine leistungsangemessene Anerkennung und Kritik durch die Schulleitung statt	4	3	2	1	3	2	1
Die Schulleitung versteht und unterstützt die Lehrer/Innen bei Problemen	4	3	2	1	3	2	1
Die Schulleitung behandelt alle Lehrer/Innen gerecht	4	3	2	1	3	2	1
Die Schulleitung informiert die Lehrer/Innen über wichtige Aspekte ihrer Tätigkeit rechtzeitig und ausreichend	4	3	2	1	3	2	1
Die Schulleitung organisiert die tägliche Arbeit gut	4	3	2	1	3	2	1
Schulleitung und Lehrer/Innen kooperieren in wichtigen Bereichen	4	3	2	1	3	2	1
Die Schulleitung geht mit Spannungen/Konflikten konstruktiv um	4	3	2	1	3	2	1
Die Schulleitung fördert Innovationen und Schulentwicklungen	4	3	2	1	3	2	1
Das soziale Klima an der Schule ist gut	4	3	2	1	3	2	1
An der Schule gibt es transparente pädagogische Werte und Verhaltensnormen	4	3	2	1	3	2	1
Schule und Eltern arbeiten gut zusammen	4	3	2	1	3	2	1
Die Zusammenarbeit mit der Schülersvertretung ist gut	4	3	2	1	3	2	1
Summe							

Prüfliste zu Belastungsgruppe Arbeitsaufgaben und -organisation	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
Es sind (zu) viele Arbeitsaufgaben zu erfüllen	1	2	3	4	3	2	1
Bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben ist Zeitdruck gegeben	1	2	3	4	3	2	1
Der persönliche Handlungs- und Entscheidungsspielraum bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben ist gering	1	2	3	4	3	2	1
Die qualitätsgerechte Erfüllung <i>aller</i> Arbeitsaufgaben fällt schwer	1	2	3	4	3	2	1
Die Vorhersehbarkeit und Planbarkeit von Arbeitsaufgaben ist eingeschränkt	1	2	3	4	3	2	1
Die Erziehungsaufgaben sind kaum zu bewältigen	1	2	3	4	3	2	1
Der persönliche Handlungs- und Entscheidungsspielraum bei der Arbeitszeitgestaltung ist gering	1	2	3	4	3	2	1
Die Unterrichtszeit pro Tag/Woche ist überdurchschnittlich lang	1	2	3	4	3	2	1
Entspannung/Erholung in den Unterrichtspausen und/oder am Wochenende ist durch anfallende Aufgaben kaum möglich	1	2	3	4	3	2	1
Es sind zu viele Fächer zu unterrichten	1	2	3	4	3	2	1
Es mangelt an der fachlichen Qualifikation für einige Unterrichtsfächer	1	2	3	4	3	2	1
Man muss zu viele Vertretungs- oder Springstunden übernehmen	1	2	3	4	3	2	1
Der Stundenplan ist zu starr	1	2	3	4	3	2	1
Der Raumbelastungsplan ist ungünstig	1	2	3	4	3	2	1
Während eines Unterrichtstages muss an eine entfernt liegende Schule (Schulteil) gewechselt werden	1	2	3	4	3	2	1
Summe							

Prüfliste zu Belastungsgruppe Lehrplan und Lehrmittel	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
Der Lehrplanstoff ist zu umfangreich	1	2	3	4	3	2	1
Die Lehrplanziele sind kaum zu realisieren	1	2	3	4	3	2	1
Die Lehrmittel sind modern	4	3	2	1	3	2	1
Es sind genügend Lehrmittel vorhanden	4	3	2	1	3	2	1
Die vorhandenen Lehrmittel passen zu den Lehrinhalten	4	3	2	1	3	2	1
Die Lehrmittel sind in gutem Zustand	4	3	2	1	3	2	1
Summe							

Prüfliste zu Belastungsgruppe Arbeitsumweltbedingungen	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
In den Klassenräumen ist die Luft zu trocken	1	2	3	4	3	2	1
In der Schule oder den Klassenräumen tritt Zugluft auf	1	2	3	4	3	2	1
In den Klassenräumen herrschen zu hohe/niedrige Temperaturen	1	2	3	4	3	2	1
Die Luftqualität in der Schule oder in den Klassenräumen ist schlecht	1	2	3	4	3	2	1
Die Lichtverhältnisse im Schulgebäude sind mangelhaft	1	2	3	4	3	2	1
Die Lichtverhältnisse in Klassenräumen/Fachräumen sind mangelhaft	1	2	3	4	3	2	1
Der Lärm im Unterricht ist zu groß	1	2	3	4	3	2	1
Der Lärm im Schulgebäude/Lehrerzimmer ist zu groß	1	2	3	4	3	2	1
Das Schulgebäude ist hell und sauber	4	3	2	1	3	2	1
Die Klassenräume/Fachräume sind hell und sauber	4	3	2	1	3	2	1
Die Unterrichtsräume sind im Verhältnis zu den Schülerzahlen zu klein	1	2	3	4	3	2	1
Summe							

Prüfliste zu Belastungsgruppe materiell-technische Schulausstattung	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
Es gibt genügend Klassenräume in der Schule	4	3	2	1	3	2	1
Es gibt genügend Fachräume in der Schule	4	3	2	1	3	2	1
Die Fachräume sind gut ausgestattet	4	3	2	1	3	2	1
Es gibt genügend Personalcomputer in der Schule	4	3	2	1	3	2	1
Es gibt genügend Kopierer in der Schule	4	3	2	1	3	2	1
Tische, Stühle und Tafeln sind in gutem Zustand und ergonomiegerecht	4	3	2	1	3	2	1
Es fehlt ein Sonnenschutz in Schulräumen	1	2	3	4	3	2	1
Es fehlt ein Pausen- bzw. Entspannungsraum für Lehrer/Innen	1	2	3	4	3	2	1
Fenster, Wände und Türen in der Schule sind schalldämmend	4	3	2	1	3	2	1
Summe							

Prüfliste zu Belastungsgruppe körperliche Anforderungen	Trifft ... zu				Belastet mich		
	nicht	manchmal	oft	immer	stark	mittel	kaum
Die stimmliche Belastung durch häufiges lautes Sprechen ist (zu) hoch	1	2	3	4	3	2	1
Die Belastung durch Tragen oder Hilfestellungen bei Schülern ist überdurchschnittlich (zu) hoch	1	2	3	4	3	2	1
Die Belastung durch ungünstige Körperhaltungen ist (zu) hoch	1	2	3	4	3	2	1
Summe							

Auswertungstabelle „Psychische Belastungen“

Belastungsgruppen	Lehrer								Gesamt- wert	
	1	2	3		
Schüler und Klassen										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									
Kollegium										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									
Schulleitung und Schulkultur										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									
Arbeitsaufgaben und -organisation										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									
Lehrplan und Lehrmittel										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									
Arbeitsumweltbedingungen										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									
materiell-technische Schulausstattung										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									
körperliche Anforderungen										
Trifft ... zu	Summe									
Belastet mich	Summe									

4 Maßnahmen des Arbeitsschutzes

(Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit)

Um das Ziel des Arbeitsschutzes im Lehrerberuf, die Vermeidung oder Minderung von gesundheitsgefährdenden, vorwiegend psychischen Belastungen zu erreichen, ist die Festlegung entsprechender Maßnahmen notwendig.

Nach dem Vorrang der Verhältnisprävention bei Arbeitstätigkeiten mit psychischen Belastungen sollten die Maßnahmen nach folgender Reihenfolge gehalten werden:

1. Maßnahmen der Arbeits- und Organisationsgestaltung,
2. technische Maßnahmen und
3. personenbezogene Maßnahmen.

In den folgenden Tabellen werden die wichtigsten für die Praxis bedeutsamen organisations-, arbeits- und personenbezogenen Maßnahmen bzw. Methoden im Überblick dargestellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die technischen Maßnahmen sind hinreichend in den vorhergehenden Listen dargestellt.

Die Tabellen sollen dem Anwender als Orientierung bei Vorhaben zur Prävention oder zum Abbau von psychischen Belastungen oder Gefährdungen in der Lehreraufgabe dienen.

Weitere Ausführungen zu den Gefährdungen am Lehrerarbeitsplatz sind dem Buch von B. Rudow „Der Arbeits- und Gesundheitsschutz im Lehrerberuf“, Ludwigsburg, Süddeutscher Pädagogischer Verlag, zu entnehmen.

Vorschläge zu Maßnahmen der Arbeitsgestaltung

Bereich	Belastung/ Gefährdung	Maßnahme/Methode
Arbeit	quantitative Überforderung	Pausensystem verändern, Stundenplan verändern, Aufgaben- oder Stundenreduktion prüfen, Lehrpläne auf Stoffumfang prüfen
	qualitative Unterforderung	Handlungs- und Entscheidungsspielräume erweitern
	zeitliche Überlastung/Zeitdruck	Reduktion von Arbeitsaufgaben, Stundenplan verändern, Arbeitsorganisation verändern
	körperliche Überforderung	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, Entlastung durch veränderte Arbeitsorganisation, Hilfsmittel u.a.m.
	fehlende/ unzureichende Arbeitsmittel	Beschaffung und Gestaltung von Lehrmitteln
	ergonomische Mängel	nach Normen Mängel abstellen
	Lärm	Messung des Lärmpegels, Einflussnahme auf Lärmquellen
	Klimadefizite	Luftfeuchtigkeit erhöhen, Durchzug vermeiden
	Beleuchtungsmängel	Messung der Beleuchtungsstärke, Blenden anbringen, Farbgestaltung

Vorschläge zu Maßnahmen der Organisationsgestaltung

Bereich	Belastung/ Gefährdung	Maßnahme/Methode
Organisation	defizitäre Führung und Management	Führungseinsätze einführen, Workshop mit Personalrat und Führungskräften
	unzureichende Teamarbeit	Maßnahmen zur Teamentwicklung
	fehlende soziale Unterstützung	Unterstützungssysteme einführen (z.B. Selbsthilfegruppen)
	Konflikte/Mobbing	Konfliktanalyse, Teamcoaching, Mediation
	intransparente Organisations- und Entscheidungsabläufe	Kommunikationsstrukturen prüfen, Schulung der Führungskräfte, Kommunikations- und Info-Methoden, implementieren
	ungünstige Klassengröße und -zusammensetzung	Beratung mit Schulbehörde
	fehlende Schulstruktur und -entwicklung	Organisationsgrundsätze und -leitlinien entwickeln und einführen

Vorschläge zu personenbezogenen Maßnahmen

Bereich	Belastung/ Gefährdung	Maßnahme/Methode
Person	ineffizienter Führungsstil	Schulung der Führungskräfte, Individualcoaching, Supervision
	fehlende Fähigkeit zur Entspannung/ Erholung	progressive Muskelrelaxation oder autogenes Training, Freizeitplanung, Zeitmanagement
	eingeschränkte Problemlösungskompetenz	Problemlösetraining
	defizitäre methodisch-didaktische Kompetenz	Lehrmethoden analysieren, kollegiale Supervision, Fortbildung
	fehlende Selbstsicherheit	Verhaltenstraining, Kommunikationstraining
	unangemessene Einstellungen	kognitives Training
	defizitäre soziale Kompetenz im Umgang mit (aggressiven) Schülern	Verhaltenstraining
	Befindensstörungen	Teilnahme an Gesprächsgruppe, psychologische Beratung/Coaching
	Burnout/ neurotische Störungen/Ängste	Coaching, Psychotherapie, Einstellungsmodifikation, Verhaltenstraining

Katalog zur Gefährdungsbeurteilung

Sportunterricht	56–63
Technikunterricht	64–73
Naturwissenschaftlicher Unterricht	74–103
Hauswirtschaftsunterricht	104–111

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Gibt es für die Sportstätten eine Hallen-, Schwimmbad- bzw. Platzordnung?						
2	Werden Einrichtungen und Geräte für den Schulsport regelmäßig (mindestens jährlich) durch Sachkundige geprüft?						
3	Werden Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf sicheren Zustand und äußerlich erkennbare Mängel geprüft?						
4	Werden Trennvorhänge in den Sporthallen mindestens einmal jährlich durch Sachkundige geprüft?						
5	Ist der Sporthallenboden nachgiebig und trittsicher (keine schadhafte Stellen, Bodenöffnungen durch nicht verschleißbare Deckel gesichert und trittsicher und bündig abgedeckt)?						
6	Besteht Rutschgefahr in der Sporthalle, im Schwimmbad, in Dusch- und Umkleieräumen bzw. auf der Freisportanlage?						
7	Sind die Hallenwände der Sporthallen ballwurfsicher und bis in 2 m Höhe glatt, splitterfrei und geschlossen? Hinweis: Bei Verkleidungen sind Fugen bis 8 mm Breite mit gebrochenen oder gerundeten Kanten zulässig. Konstruktiv unvermeidbare breitere Fugen (z. B. bei ausziehbaren Tribünen) nicht breiter als 20 mm.						
8	Sind in der Sporthalle die Befestigungs- und Bedienungsvorrichtungen für Wand- und Deckengeräte bis 2 m Höhe bündig angeordnet?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
9	Sind die Einrichtungen und Einbauten (z. B. Verglasungen und Decken) in der Sporthalle ballwurfsicher?						
10	Ist die Beleuchtung nach Ihrer Einschätzung ausreichend, gleichmäßig und blendfrei?						
11	Ist die Akustik der Sporthalle/Schwimmhalle so ausgelegt, dass bei Benutzung der Sportstätten bei sportartspezifischem Arbeitslärm der Geräuschpegel zu keiner übermäßigen psychischen und stimmlichen Belastung führt?						
12	Ist in der Sporthalle bzw. im Schwimmbad nach Ihrer Einschätzung ein geeignetes und gesundheitlich zuträgliches Raumklima?						
13	Sind in der Sporthalle die Geräteraumtore leicht bedienbar und ragen diese beim Öffnen und Schließen nicht in die Halle hinein?						
14	Ist der untere Rand des Geräteraumtores bis zu 8 cm Höhe elastisch ausgebildet?						
15	Sind die Leuchten im Geräteraum gegen mechanische Beschädigung (z. B. durch Schutzgitter) geschützt?						
16	Werden die Sportgeräte geordnet und übersichtlich aufbewahrt (Stellplan) und gegen Umkippen oder Herunterfallen gesichert?						
17	Werden die Sportgeräte bestimmungsgemäß eingesetzt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
18	Werden in der Sporthalle und im Freien die Tore für Ballspiele gegen Kippen gesichert? Hinweis: Kennzeichnung mit Warnschild zum bestimmungsgemäßen Gebrauch.						
19	Ist die Schwimmhalle während des Unterrichts frei von Stolperstellen (z. B. herumliegende Reinigungsschläuche)?						
20	Sind im Schwimmbecken geeignete Festhaltermöglichkeiten vorhanden?						
21	Sind Einrichtungen und Einbauten unter der Wasseroberfläche so angeordnet oder gestaltet, dass Verletzungen vermieden werden?						
22	Sind Öffnungen im Schwimmbeckenbereich einschließlich Abdeckungen der Zu- und Abläufe nicht breiter als 8 mm?						
23	Werden Hubböden im Schwimmbad bestimmungsgemäß betrieben?						
24	Sind im Schwimmbad entsprechende Rettungsgeräte (z. B. Rettungsstange) vorhanden?						
25	Kann jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden (z. B. Notruftelefon)?						
26	Ist in der Sporthalle bzw. im Schwimmbad an einer zentralen, allen Hilfeleistenden zugänglichen Stelle, ein Verbandkasten nach DIN 13157 C vorhanden?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
27	Trägt die Lehrkraft funktionelle Sportkleidung und wird ggf. von Brillenträgern eine Sportbrille getragen?						
28	Werden im Sportunterricht in der Halle und auf Kunststoffbelägen im Freien geeignete Sportschuhe getragen? Hinweis: Joggingschuhe sind wegen ihrer Sohlenkonstruktion für den Sportunterricht in der Halle und auf Kunststoffbelägen im Freien (z. B. Allwetterplatz) nicht geeignet!						
29	Werden Uhren und Schmuck vor Unterrichtsbeginn abgelegt, wenn diese zu einer Gefährdung führen können?						
30	Wird von Seiten der Schulleitung die jeweilige Klassensituation berücksichtigt (große Klassen, verhaltensauffällige Schüler, Sozialverhalten der Schüler usw.)?						
31							
32							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Werden bei der Verwendung von Gefahrstoffen die Bestimmungen der GefStoffV beachtet? Hinweis: Vgl. Checkliste Naturwissenschaftlicher Unterricht – Chemie						
2	Werden die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit, insbesondere an den Holzbearbeitungsmaschinen, mindestens einmal jährlich unterwiesen?						
3	Sind ausreichende Verkehrs- bzw. Arbeitsbereiche für die Bearbeitung und Führung größerer Werkstücke an den Maschinen (Kreissäge 10-15 m ² , jede weitere Maschine ca. 5 m ²) vorhanden?						
4	Sind die Arbeitsplätze übersichtlich und ohne gegenseitige Gefährdung angeordnet und ist die freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz mindestens 1,5 m ² groß und an keiner Stelle weniger als 1 m tief?						
5	Ist der Raum mit rutschhemmendem Bodenbelag (z. B. unversiegeltes Industrieparkett oder Estrich mit geeigneter Beschichtung) ausgestattet?						
6	Ist die Beleuchtung der Arbeitsbereiche nach Ihrer Einschätzung blendfrei und ausreichend?						
7	Sind Maschinen mit Rollen, Rädern oder Gleitern sicher aufgestellt?						
8	Sind Maschinen und Werkzeuge, bei denen die Gefahr des Herabfallens oder Kippens besteht (z. B. wegen geringen Gewichtes oder ungünstiger Schwerpunktlage) am Boden oder an der Werkbank formschlüssig befestigt? Hinweis: Das Gleiche gilt, wenn Maschinen durch die bei der Werkstoffbearbeitung auf sie ausgeübten Kräfte ihren Standort verändern können.						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
9	Sind Materialien und Arbeitsstoffe (z. B. Platten bzw. Stangen, Blechtafeln, Lacke, Lösemittel) sicher gelagert?						
10	Ist eine Not-Aus-Einrichtung für die Maschine(n) vorhanden? Hinweis: Automatische Motorbremse und Raumbeleuchtung dürfen durch Not-Aus-Einrichtung nicht abgeschaltet werden.						
11	Werden die nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel (z. B. Handbohrmaschine, Lötkolben) mindestens jährlich geprüft?						
12	Werden die ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (z. B. Bandsäge, Dickenhobelmaschine) mindestens im vierjährigen Turnus geprüft?						
13	Besitzen Holzbearbeitungsmaschinen, deren Werkzeuge eine längere Auslaufzeit als 10 Sekunden haben und nicht verkleidet sind, eine Bremseinrichtung (gilt für Maschinen ab Baujahr 1982)?						
14	Sind stationäre Holzbearbeitungsmaschinen mit einer Unterspannungsauslösung ausgestattet? Hinweis: Maschinen müssen so beschaffen sein, dass Personen nicht infolge Energieausfall oder -wiederkehr sowie Unregelmäßigkeiten in der Energiezufuhr gefährdet werden können.						
15	Sind die Anschlüsse der Maschinen gegen Beschädigungen geschützt und so verlegt, dass sie keine Stolperstellen (z. B. Kabeltunnel) bilden?						
16	Ist bei Bandsägemaschinen das Sägeblatt bis auf den zum Schneiden erforderlichen Teil verkleidet und ist die Tischeinlage nicht „ausgeschlagen“ (Spalt beiderseits der Schnittfuge höchstens 3 mm)?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
17	Ist an Kreissägemaschinen das Sägeblatt bis auf den zum Schneiden erforderlichen Teil verkleidet und ist die Tischeinlage nicht „ausgeschlagen“ (Spalt beiderseits der Schnittfuge höchstens 3 mm)?						
18	Wird der Spaltkeil immer so eingestellt, dass der Abstand zwischen Spaltkeil und Sägeblatt nicht größer als 8 mm ist?						
19	Ist die Abrichthobelmaschine so mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet, dass die Messerwelle vor und hinter dem Abschlag verdeckt wird?						
20	Werden bei kombinierten Holzbearbeitungsmaschinen die nicht benutzten Werkzeuge gegen Berühren gesichert?						
21	Sind Gefahrstellen, die durch bewegte Maschinenteile (z. B. Riemenantrieb) oder Werkstücke entstehen, gegen Berühren gesichert?						
22	Sind Lärmbereiche mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz tragen“ gekennzeichnet und wird Gehörschutz bereitgestellt?						
23	Sind Schutz- und Hilfsvorrichtungen (z. B. Besäumniederhalter, Schiebestock, Schneidelade) vorhanden?						
24	Sind Arbeitsanweisungen/Plakate zu den Holzbearbeitungsmaschinen (z. B. Kreissäge, Bandsäge, Hobelmaschine) ausgehängt?						
25	Werden geeignete staubgeprüfte fahrbare Kleinentstauber bzw. stationäre Anlagen zur Absaugung der entstehenden Holzstäube und -späne eingesetzt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
26	Liegen für Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren Betriebs/Bedienungsanweisungen vor?						
27	Wird Eichen- und Buchenholz spanend be- oder verarbeitet? Hinweis: Buchen- und Eichenholzstaub ist als krebserzeugender Arbeitsstoff eingestuft – Nasenkrebs bzw. Adenokarzinom. Auf die spanende Bearbeitung von Buchen- und Eichenholz sollte daher verzichtet werden.						
28	Werden die Technikräume regelmäßig von Holzstaub-ablagerungen durch saugende Verfahren gereinigt? Hinweis: Fegen ist nicht zulässig.						
29	Wird bei Arbeiten mit Ton und Glasuren darauf geachtet, dass nur Material ohne gesundheitsschädliche Beimengungen eingesetzt wird?						
30	Ist der Brennofen so aufgestellt, dass keine Brandgefahr besteht? Hinweis: Herstellervorschriften beachten.						
31	Ist der Brennofen an eine Entlüftung ins Freie angeschlossen, wenn beim Brennvorgang Gefahrstoffe entstehen können?						
32	Werden die beim Schweißen ggf. frei werdenden Gefahrstoffe an der Entstehungsstelle abgesaugt bzw. auf andere Weise sicher abgeleitet (z. B. ausreichende natürliche Raumbelüftung ins Freie)?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
33	Steht eine sichere und geeignete Schweißplatz- und persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Handschuhe) zur Verfügung und wird diese benutzt?						
34							
35							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Werden bei Verwendung von Gefahrstoffen die Bestimmungen der GefStoffV beachtet? Hinweis: Vgl. Checkliste Naturwissenschaftlicher Unterricht – Chemie.						
2	Sind die elektrischen Verteilerkästen nur befugten Personen (Hausmeister/Physiklehrer) zugänglich?						
3	Sind die Netzstromkreise der Experimentierstände mit Fehlerstromschutzschalter mit einem Fehlerstrom von maximal 30 mA geschützt?						
4	Sind die elektrischen Experimentierstände zentral sowie durch Not-Aus-Einrichtungen am Lehrer-Experimentiertisch und an allen Ausgängen abschaltbar, wenn mit berührungsgefährlicher Spannung gearbeitet wird?						
5	Werden bei Versuchen mit berührungsgefährlichen Spannungen Bananenstecker verwendet, bei denen ein zufälliges Berühren aktiver Teile nicht möglich ist?						
6	Wird darauf geachtet, dass Bananenstecker nicht in Netzsteckdosen verwendet werden?						
7	Werden bei Arbeiten an (gefährlichen) spannungsführenden Teilen die folgenden Sicherheitsregeln beachtet? <ul style="list-style-type: none"> • Freischalten, • gegen Wiedereinschalten sichern, • Spannungsfreiheit feststellen, • Erden und kurzschließen und • benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken 						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
8	Werden die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig geprüft, in Zeitabständen von mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahren für elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel bzw. • 1 Jahr für nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel und • 6 Monaten für Fehlerstromschutzeinrichtungen (Betätigen der Prüftaste durch Benutzer – z. B. Fachlehrer, Hausmeister – Prüfnachweis empfohlen)? 						
9							
10							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Ist sichergestellt, dass für Unterrichtszwecke nur Laser bis einschließlich Klasse 2 zur Anwendung kommen?						
2	Werden Laser der Klasse 2 nur von befugten und unterwiesenen Lehrkräften bedient?						
3	Liegt eine Bedienungsanweisung des Herstellers oder Lieferanten für den Laser vor?						
4	Werden die Zugänge zum Laserbereich während des Betriebes durch ein Warnschild nach DIN 4844, Teil 1, gekennzeichnet?						
5	Ist der Laser mit einer Warnkennzeichnung versehen?						
6	Ist der Einschaltzustand des Lasers durch eine Kontroll-Lampe o. Ä. jederzeit erkennbar?						
7	Ist das Lasergehäuse verplombt oder so eingerichtet, dass der Laser beim Öffnen des Gehäuses zwangsweise abgeschaltet wird?						
8	Sind Laser der Klasse 2 mit einer Einrichtung versehen, welche die Strahlleistung begrenzt und die nur durch Betätigung eines Schalters durch die Lehrkräfte unwirksam gemacht werden kann?						
9	Ist der Laserbereich auf das notwendige Maß (z. B. durch Abschirmung) begrenzt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
10	Werden Experimente mit Lasern der Klasse 2 so gestaltet, dass der direkte Blick in den Strahl und seine Reflexe (z. B. durch Abschirmung) vermieden wird?						
11	Werden Experimente mit Lasern der Klasse 2 so gestaltet, dass bei Beobachtung der erzeugten Figuren im diffusen, gestreuten oder gebeugten Laserlicht die Blendungsgrenze nicht überschritten wird?						
12							
13							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Wird ermittelt, welche radioaktiven Stoffe in der Schule für Unterrichtszwecke vorhanden sind?						
2	Wird geprüft, ob die in der Schule vorhandenen radioaktiven Stoffe zur Erreichung des Unterrichtszieles erforderlich sind?						
3	Wird geprüft, ob radioaktive Stoffe mit gesundheitlich geringerem Risiko eingesetzt werden können?						
4	Werden radioaktive Stoffe/Vorrichtungen verwendet, die gemäß StrlSchV/RöV anzeige- und genehmigungsfrei sind oder eine Zulassung für Unterrichtszwecke nach Anlage VI, Nr. 3, 4 und 5 StrlSchV bzw. Anlage III Nr. 4 RöV haben?						
5	Ist die Verwendung anzeigebedürftiger, genehmigungsfreier radioaktiver Stoffe der zuständigen Behörde angezeigt worden?						
6	Wenn radioaktive Stoffe/Vorrichtungen verwendet werden, ist eine Lehrkraft, von der Schulleitung schriftlich zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt und der zuständigen Behörde mitgeteilt worden?						
7	Kann die als Strahlenschutzbeauftragte bestellte Lehrkraft die Strahlenschutzfachkunde nachweisen (Bescheinigung!)?						
8	Liegt eine Bedienungsanleitung für Röntgeneinrichtungen vor?						
9	Wird die Sachverständigenprüfung von Röntgengeräten alle 5 Jahre durchgeführt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
10	Sind Röntgeneinrichtungen gegen unbefugtes Inbetriebsetzen (z. B. durch Schlüsselschalter) gesichert?						
11	Werden radioaktive Präparate so gelagert, dass eine unzulässige Exposition der Umgebung vermieden wird und sind sie gegen den Zugriff Unbefugter gesichert (z. B. abschließbarer Stahlblechbehälter)?						
12	Sind radioaktive Präparate und Aufbewahrungsbehältnisse mit einem Warnzeichen „Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen“ gekennzeichnet?						
13	Werden Verluste, Stör- und Unglücksfälle von der Schulleitung unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet?						
14	Werden beschädigte oder zerstörte Präparate/Vorrichtungen aus dem Verkehr gezogen und durch die Schulleitung der zuständigen Behörde gemeldet?						
15	Wird regelmäßig Nachweis geführt über Erwerb, Abgabe, Verbleib radioaktiver Stoffe/Vorrichtungen (Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren)?						
16	Liegt ein Entsorgungskonzept für radioaktive „Abfälle“, zerstörte oder beschädigte Präparate vor?						
17							
18							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Werden bei Verwendung von Gefahrstoffen die Bestimmungen der GefStoffV beachtet? Hinweis: Vgl. Checkliste Naturwissenschaftlicher Unterricht – Chemie.						
2	Wird mit tierischem, pflanzlichem Material oder mit Mikroorganismen umgegangen, die Allergien hervorrufen können?						
3	Wird mit Tieren, Pflanzen oder mit Mikroorganismen umgegangen, die ein Gift produzieren können?						
4	Werden für die Sektion von Wirbeltieren oder Teilen von diesen die Präparate im Lebensmittelhandel oder vom Schlachthof bezogen?						
5	Werden Stopfpräparate in staubdichten Behältern sicher aufbewahrt?						
6	Existiert ein Nachweis, dass die Stopfpräparate ohne arsenhaltige Konservierungsmittel behandelt wurden?						
7	Werden zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen Einmalmundstücke oder sterilisierte Glasrohre verwendet?						
8	Werden schulgeeignete nicht-humanpathogene Mikroorganismen verwendet und wird deren Identität regelmäßig überprüft?						
9	Werden Anreicherungskulturen von Bakterien oder Pilzen, insbesondere unbekannter Natur, vor der Anzucht dicht verschlossen?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
10	Wird möglichst mit Mikrotom und Präparierbesteck umgegangen?						
11	Werden Pipentierhilfen verwendet?						
12	Wird der Umgang mit Spritzen oder Kanülen möglichst vermieden?						
13	Werden Fenster und Türen der Arbeits- und Unterrichtsräume während der Tätigkeit mit biologischem Material, insbesondere mit sporulierenden Mikroorganismen, geschlossen gehalten?						
14	Wird bei allen Tätigkeiten mit der Suspension von Mikroorganismen eine Aerosolbildung vermieden?						
15	Werden Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen in geeigneten Behältern gesammelt sowie geeignet entsorgt und ggf. vorher sterilisiert?						
16	Lassen sich die Oberflächen, Fußböden und Arbeitsmittel leicht reinigen?						
17	Werden die Arbeitsräume aufgeräumt gehalten sowie regelmäßig und bei Bedarf mit geeigneten Methoden gereinigt?						
18	Stehen Waschbecken mit Seifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
19	Wird für Verletzungen geeignetes Erste-Hilfe-Material, mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 C, bereitgestellt?						
20	Stehen beim Umgang mit gefährdendem biologischen Materialien (Infektionspotenzial) saubere Schutzkittel und Schutzhandschuhe zur Verfügung und werden diese benutzt?						
21	Werden Lebensmittel getrennt von dem biologischen Material aufbewahrt und wird in den Räumen, in denen mit biologischem Material umgegangen wird, nicht gegessen, getrunken oder geraucht?						
22	Werden die Lehrkräfte vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen?						
23	Werden handelsübliche Terrarien und Aquarien nur mit geprüften Elektrogeräten verwendet?						
24	Werden bei Arbeiten in Aquarien deren elektrische Geräte vom Netz getrennt?						
25	Liegen Bedienungsanleitungen für die Laborgeräte (z. B. Autoklav) bzw. für Einrichtungen (z. B. Sicherheitswerkbänke) vor und werden diese beachtet?						
26							
27							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Liegen die einschlägigen Richtlinien bzw. länderspezifischen Erlasse für den „Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ aus?						
2	Wird ermittelt, welche Gefahrstoffe in der Schule für Unterrichtszwecke verwendet werden?						
3	Sind die vorhandenen Gefahrstoffe in einem Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) listen- und mengenmäßig erfasst und wird das Verzeichnis auf aktuellem Stand gehalten?						
4	Liegen die Sicherheitsdatenblätter nach § 14 GefStoffV vor und werden diese den Fachlehrer/Innen zugänglich gemacht?						
5	Wird geprüft, ob die in der Schule vorhandenen sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, reproduktionstoxischen, erbgutverändernden oder explosionsgefährlichen Stoffe zur Erreichung der Unterrichtsziele unbedingt erforderlich sind?						
6	Wird geprüft, ob Stoffe mit gesundheitlich geringerem Risiko eingesetzt werden können (sog. Ersatzstoffprüfung nach GefStoffV)?						
7	<p>Wird die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 19 GefStoffV) nach folgender Priorität beachtet?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe werden nicht freigesetzt (z. B. geschlossener Versuchsaufbau). 2. Gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe werden an der Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig erfasst und anschließend ohne Gefahr entsorgt (z. B. Arbeiten im Abzug nach DIN 12 924). 3. Geeignete Lüftungsmaßnahmen mittels Fenster oder durch Abluftventilatoren. 4. Ist damit zu rechnen, dass beim Umgang mit gefährlichen Stoffen Gefährdungen für z. B. die Haut und/oder Augen bestehen, so ist geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe und/oder Schutzbrillen) zu tragen. 						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
8	Werden die geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzbrillen, Handschuhe) bereitgestellt und benutzt?						
9	Werden Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Personen (z. B. werdende und stillende Mütter) beachtet?						
10	Werden Herstellungs- und Verwendungsverbote für bestimmte Gefahrstoffe beachtet?						
11	Liegen arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen vor und werden diese an geeigneter Stelle bekannt gemacht?						
12	Werden Lehrkräfte, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, anhand der Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen?						
13	Sind alle Aufbewahrungsbehältnisse für Gefahrstoffe – auch Stoffzubereitungen und Erzeugnisse – richtig und vollständig gekennzeichnet? Hinweis: Gilt auch für Entsorgungs- und Umfüllbehältnisse						
14	Liegt ein Entsorgungskonzept vor und werden nicht mehr identifizierbare und entbehrliche Gefahrstoffe aus der Schule sachgerecht entfernt und entsorgt?						
15	Werden Stoffe, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauch entwickeln, in wirksam entlüfteten Schränken aufbewahrt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
16	Werden Behälter mit gefährlichen Stoffen so gelagert, dass sie sicher entnommen und abgestellt werden können (z. B. nicht über Augenhöhe)?						
17	Werden alle mit den Kennbuchstaben T ⁺ , T und E gekennzeichneten Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt, dass nur fachkundige Personen Zugang haben?						
18	Werden die Aufbewahrungs- bzw. Lagerbestimmungen für die brennbaren Flüssigkeiten eingehalten?						
18.1	Werden zur Aufbewahrung (für den Handgebrauch) brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen A1, A2 und B im Sinne der VbF in naturwissenschaftlichen Unterrichts- und Sammlungsräumen ausschließlich Gefäße mit einem maximalen Fassungsvermögen von höchstens 1 Liter eingesetzt?						
18.2	Liegen die Volumina der für den Handgebrauch in jedem Fachbereich vorrätig gehaltenen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A1, A2 und B in den folgenden Obergrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • in zerbrechlichen Gefäßen bis zu 5 Litern und • in unzerbrechlichen Gefäßen bis zu weiteren 15 Litern? 						
18.3	Werden die unter Punkt 18.2 bezeichneten brennbaren Flüssigkeiten in einem vor Wärme und Sonneneinstrahlung geschützten und wirksam entlüfteten Schrank aufbewahrt?						
18.4	Steht für die Aufbewahrung der brennbaren Flüssigkeiten über die vorher genannten Obergrenzen hinaus (sowohl Handgebrauch als auch Bevorratung) ein spezieller Lagerraum im Sinne der VbF oder ein zugelassener Sicherheitsschrank zur Verfügung?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
19	Werden die Aufbewahrungs- bzw. Lagerbestimmungen für die Druckgasflaschen eingehalten?						
19.1	Werden Druckgasflaschen immer gegen Umstürzen gesichert und vor zu starker Erwärmung geschützt?						
19.2	Sind alle Räume, in denen Druckgasflaschen aufbewahrt werden, von außen mit dem Warnzeichen „Gasflaschen“ gekennzeichnet?						
19.3	a) Befinden sich Druckgasflaschen in Räumen zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten? b) Geht die Menge der brennbaren Flüssigkeiten über den Handgebrauch hinaus?						
19.4	Ist der unter Punkt 19.2 bezeichnete Raum zur Aufbewahrung der Druckgasflaschen ausreichend be- und entlüftet (z. B. natürliche Lüftung durch geöffnetes Oberlicht oder Ventilator)?						
19.5	Wird für Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen ein Schutzbereich (für Gase leichter als Luft gilt: Radius und Höhe je 2 m, ausgehend vom Druckgasflaschenventil) eingehalten, in dem sich keine Zündquellen befinden?						
19.6	Werden sehr giftig, giftig oder krebserzeugend wirkende Druckgase (z. B. Chlor, Ammoniak) ausgesondert?						
19.7	Existiert ein Lageplan mit Eintragungen der Standorte der Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten?						
19.8	Werden je Raum weniger als 14 kg brennbare Flüssiggase gelagert? Hinweis: Lagerung von Flüssiggasen, die schwerer als Luft sind, über Erdgleiche!						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
20	Werden in Kühlschränken nur „zugelassene“ Stoffe und Zubereitungen/Erzeugnisse gelagert? Hinweis: Sollen brennbare Flüssigkeiten in Kühlschränken oder Kühltruhen aufbewahrt werden, dürfen in deren Innenraum keine Zündquellen (z. B. Leuchten, Lichtschalter, Temperaturregler, Abtauautomatik) vorhanden sein.						
21	Werden Gefahrstoffe und Lebensmittel getrennt aufbewahrt? Hinweis: Gilt auch für die Lagerung in Kühlschränken.						
22	Werden in den Räumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, keine Nahrungs- und Genussmittel eingenommen?						
23	Werden am Arbeitsplatz nur die zum Fortgang der Arbeiten unbedingt notwendigen Mengen an gefährlichen Stoffen aufbewahrt?						
24	Sind in den Räumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, Einrichtungen zur ersten Hilfe (z. B. Handbrause und/oder Augendusche, Erste-Hilfe-Material) vorhanden?						
25	Stehen in den Räumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, ein Waschbecken, ein Seifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung?						
26	Werden die technischen Einrichtungen (z. B. Abzüge, Lüftungsanlagen, Gasversorgungsanlagen) regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft?						
27	Liegen Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen für die technischen Geräte bzw. Einrichtungen vor?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
28	Werden die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig geprüft, in Zeitabständen von mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahren für elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel bzw. • 1 Jahr für nicht ortsfeste Betriebsmittel? 						
29	Sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen in Form von Feuerlöschern, Feuerlöschdecken (asbestfrei) und Löschsand (z. B. für Metallbrände) vorhanden?						
30	Kann im Gefahrfall jederzeit ein Notruf abgegeben werden?						
31							
32							

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
1	Sind den Lehrkräften einschlägige Vorschriften (z. B. Lebensmittel-Hygiene-Verordnung sowie Gefahrstoffverordnung) bekannt und werden diese beachtet?						
2	Werden die Küchennutzer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung unterwiesen? Hinweis: Vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich an Hand der Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen, der Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen.						
3	Wurde eine Küchenordnung erstellt und ausgehängt?						
4	Enthält die Küchenordnung Festlegungen, z. B.: • zur Verarbeitung und zum Umgang mit Lebensmitteln, • zur Entsorgung von Lebensmittelabfällen, • zur Lagerung von Lebensmitteln, • zur Reinigung und Desinfektion und • zum Tragen von Schmuck?						
5	Enthält die Küchenordnung Festlegungen, z. B.: • zum Tragen von Bekleidung, Kopfbedeckung, Schuhwerk und • zu Hygienemaßnahmen?						
6	Sind die Arbeitsplätze übersichtlich und ohne gegenseitige Gefährdung angeordnet und ist die freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz mindestens 1,5 m ² groß und an keiner Stelle weniger als 1 m tief?						
7	Ist der Bodenbelag nach Ihrer Einschätzung rutschhemmend und wird der Fußboden nach Herstellerangaben (Bodenhersteller und/oder Reinigungsmittelhersteller) gereinigt?						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teilweise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
8	Wird Vergossenes oder Verschüttetes sofort beseitigt?						
9	Werden Stolperstellen (z.B. Verlängerungsleitungen, im Weg stehende Hocker, offen stehende Backöfen und Geschirrspülmaschinen) vermieden?						
10	Werden die Arbeitsplätze und Nebenräume nach Ihrer Einschätzung ausreichend beleuchtet?						
11	Können die Einrichtungsgegenstände sicher benutzt werden? Hinweis: So sollten z. B. Ecken von Flügeltüren nicht in Kopfhöhe von Personen sein, Schubladen und Auszüge sollten gegen Herausfallen gesichert sein. Es sind stabile Regale vorhanden, welche die Last des Ladegutes sicher aufnehmen können.						
12	Sind vorhandene Transportwagen ausreichend kippstabil und können gegen Wegrollen gesichert werden?						
13	Wird vor jeder Benutzung von elektrischen Anlagen und Geräten eine Sichtprüfung vorgenommen?						
14	Wird vor Reinigungs- und Kontrollarbeiten an elektrischen Geräten der Netzstecker gezogen?						
15	Werden die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig geprüft, in Zeitabständen von mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahren für elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel bzw. • 1 Jahr für nicht ortsfeste Betriebsmittel? 						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
16	Sind die heißen Oberflächen (z. B. von Herden, Maschinen und Geräten) gegen zufälliges Berühren gesichert, um Verbrennungsverletzungen zu vermeiden?						
17	Werden Töpfe und Pfannen verwendet, die so gestaltet sind, dass Verbrennungen vermieden werden bzw. stehen ausreichend große Topflappen oder Kochhandschuhe zur Verfügung?						
18	Ist eine ausreichende Zahl von Messersätzen in der Küche vorhanden, damit ein Transport von Platz zu Platz unterbleibt?						
19	Sind geeignete Messer in der Küche vorhanden? Hinweis: Universalmesser für Küchenarbeiten gibt es nicht. Die Messer müssen einen Griff haben, von dem man nicht auf die Klinge abrutschen kann. Stumpfe Messer sind unfallträchtig, ein scharfes Messer rutscht nicht so schnell ab.						
20	Sind feste Aufbewahrungsplätze für Messer vorgesehen? Hinweis: Schubladen sind ungeeignet.						
21	Sind geeignete Schneidunterlagen vorhanden?						
22	Sind zum Erreichen höhergelegener Schränke/Regale geeignete Tritte und/oder Leitern vorhanden?						
23	Sind die zur Bekämpfung von Bränden notwendigen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden? Hinweis: Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen sollte z. B. eine Feuerlöschdecke vorhanden sein.						

Nr.	Kriterien für Gefährdungen/Belastungen	Ja	Nein	teil- weise		Maßnahmen	Abhilfe geschaffen
24	Werden an den Waschbecken in der Küche Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt?						
25	Wird für die küchentypischen Verletzungen geeignetes Erste-Hilfe-Material, mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 C, bereitgestellt?						
26							
27							

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.